

Synopse

Gemeindegesez, Teilrevision (Wählbarkeit)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 4. April 2017
	I.
	Der Erlass bGS 151.11 (Gemeindegesez), Stand 1. Januar 2014, wird wie folgt geändert:
	Art. 5a Wählbarkeit ¹ In das Gemeindepärlament, den Gemeinderat und die Geschäftsprüfungskommission ist wählbar, wer in der Gemeinde stimmberechtigt ist. ² Die Gemeindeordnung kann für den Zeitpunkt der Wahl vom Erfordernis des Wohnsitzes absehen. In diesem Fall ist der Wohnsitz spätestens mit dem Amtsantritt in die Gemeinde zu verlegen. Andernfalls kann das Amt nicht ausgeübt werden.
Art. 15 Befugnisse der Stimmberechtigten im allgemeinen ¹ Die Stimmberechtigten wählen insbesondere: a) die Mitglieder des Kantonsrates, b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin, c) ... d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. ² In Gemeinden mit einem Gemeindepärlament wählen die Stimmberechtigten ausserdem die Mitglieder des Gemeindepärlamentes. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden in diesen Fällen vom Gemeindepärlament gewählt.	b) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates, d) den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 4. April 2017
<p>³ Die Stimmberechtigten beschliessen über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,b) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinden, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht,c) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter,d) die Jahresrechnung,e) Voranschlag und Steuerfuss,f) einmalige oder wiederkehrende neue Ausgaben nach Massgabe der Gemeindeordnung,g) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen,h) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden,i) Geschäfte, die ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.	
<p>Art. 16 Befugnisse der Stimmberechtigten in Gemeinden mit einem Gemeindeparlament</p> <p>¹ In Gemeinden mit einem Gemeindeparlament bleiben den Stimmberechtigten in jedem Fall vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,b) die Beschlussfassung über Ausgaben nach Massgabe der Gemeindeordnung,c) die Einführung neuer Steuern und Abgaben,d) die Wahl	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 4. April 2017
1. der Mitglieder des Kantonsrates, 2. der Mitglieder des Gemeindeparlamentes, 3. der Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, 4. ...	3. des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates,
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.